

Antrag

zur Tagesordnung der Sitzung des Ausschusses für Klima-, Umwelt- und Naturschutz am 11.08.2022

Gegen eine „Verspargelung“ der Landschaft! – Teilflächennutzungsplan „Wind“ aufstellen!

Der Rat der Stadt Kleve möge nach Vorberatung im Ausschuss für Klima-, Umwelt- und Naturschutz Bau- sowie im Haupt- und Finanzausschuss beschließen:

„Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Stadtverwaltung:

1. Die Potenzialstudie „Windenergie der Stadt Kleve“ aus März 2018 wird gutachterlich im Hinblick darauf überprüft, welcher Anpassungs- und Änderungsbedarf aufgrund veränderter oder sich ändernder rechtlicher und energiepolitischer Rahmenbedingungen Anpassungsbedarf bereits entstanden ist, insbesondere durch das neue „Wind-an-Land-Gesetz“ zum Ausbau der Windenergie in Deutschland.
2. Im Rahmen des „Check-ups“ der Potenzialanalyse ist auch zu untersuchen, ob die sogenannten Tabu-Kriterien nachgeschärft oder geändert werden müssten.
3. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem Rat spätestens zur finalen Beschlussfassung des FNP-Entwurfs der Entwurf zur Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes gem. § 5 Abs. 2b BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Sinne von § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Soweit hierfür zusätzliche Sach- oder Personalmittel erforderlich sind, sind diese unverzüglich zu ermitteln und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Bei einem Flächennutzungsplan handelt es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan eines Stadtgebiets. Durch den Flächennutzungsplan werden die städtebaulichen Planungs- und Entwicklungsziele für einen Zeithorizont von ca. 20 Jahren festgelegt

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Kleve stammt aus dem Jahre 1976. Da die Entwicklungsziele sich seitdem in Teilen sehr verändert haben, sind bereits mehr als 130 Änderungen durchgeführt worden.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Kleve befindet sich seit dem 07.07.2010 im Verfahren. Kleve hat das Thema „Windkraft“ vom Verfahren zur Aufstellung des FNPs abgekoppelt.

Mit Ratsbeschluss vom 29.09.2020 wurde die Stadtverwaltung bei zwei Nein-Stimmen beauftragt, eine Offenlage des Flächennutzungsplans ohne Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorzubereiten.

Der Rat hat am 22.06.2022 – gegen die Stimmen der Fraktion „Offene Klever“ – die erneute Offenlage des FNP-Entwurfs ohne Konzentrationszone für Windkraftanlagen beschlossen.

Dieser Ratsbeschluss wurde in Kenntnis der Darstellung des Bürgermeisters in der Drucksache 414/XI gefasst, dass „(...) **zunächst keine planungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet möglich ist. Das bedeutet, dass gesamte Stadtgebiet ist für einzelne Windenergieanlagen freigegeben. Um dennoch eine Steuerungsmöglichkeit zu haben, kann ein gesondertes Verfahren für einen „sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ eingeleitet werden. Dieses Verfahren kann entweder unmittelbar oder aber zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen gefestigt haben.**“ (Drucksache 414/IX, S. 3)

Offene Klever – Fraktion im Rat der Stadt
Vorsitzender: Udo Weinrich

Geschäftsführerin: Britta Schütt

Pastor-Leinung-Platz 10
47533 Kleve
02821 / 84328

E-Mail: udo.weinrich@fraktion.offene-klever.de

Offene Klever: Antrag – Gegen eine „Verspargelung“ der Landschaft! – Teilflächennutzungsplan „Wind“ aufstellen!

Die „Offenen Klever“ halten es für eine Fehleinschätzung, zu glauben, durch Abwarten, Vertagen und punktuelles Nachbessern könnte man den Bau von Windkraftanlagen in Kleve rechtssicher steuern. Es gilt vielmehr, jetzt und ohne Zeitverzug zu handeln, denn:

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich durch das von Bundesrat und Bundesrat am 07./8. Juli 2022 beschlossene „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ geändert. Das sogenannte „Wind-an-Land-Gesetz“ zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen verbindet unter anderem eine Ausweitung der Flächen mit gesetzlich verpflichtenden Zielvorgaben. Dazu wird im Bundesnaturschutzgesetz der Grundsatz verankert, dass Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. So dürfen künftig auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden.
2. Im „Zukunftsvertrag“ von CDU/Grünen als Grundlage der neuen Landesregierung ist vereinbart worden, bei der Windkraft die Planungen zu beschleunigen und Mindestabstandsregeln zu streichen bzw. abzuschaffen.
3. Der Technische Beigeordnete hat in der Ratssitzung am 22.06.2022 erklärt, sofern der Verwaltung ein Auftrag zur Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergie erteilt würde, wären nach den gesetzlichen Grundlagen Flächen auszuweisen, die vorgestellt und diskutiert werden könnten.

Die **Offenen Klever** greifen den Hinweis des Technischen Beigeordneten mit diesem Antrag auf. Wir wollen damit die ebenfalls vom Technischen Beigeordneten erwähnte Absicht nutzen, durch die Definition von Konzentrationsflächen als Steuerungsinstrument, spezielle Gebiete von Windkraftwerken freizuhalten.

Damit die Stadtverwaltung, wie vom Bürgermeister am 22.06.2022 gegenüber dem Rat dargelegt worden ist, zur nächsten Sitzung des Rates der Stadt Kleve im September einen Prüfauftrag erhält, legen die **Offenen Klever** diesen Antrag vor.

Die zügige Aufstellung eines „Sachlichen Teilflächennutzungsplanes“ zur Windkraftnutzung hat folgende Vorteile:

- Da sich Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes noch hinzieht, kann die Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung erst mit Eintreten der Rechtswirksamkeit des FNPs erzielt werden. Bis dahin bleiben - mit Ausnahme einer einjährigen Zurückstellungsmöglichkeit zuwiderlaufender Vorhaben - Windkraftanlagen im gesamten Klever Außenbereich privilegiert. Es bietet sich ein Rückgriff auf einen Teil-Flächennutzungsplan an.
- Der **Teilflächennutzungsplan kann als schnelleres und einfacheres Steuerungsinstrument eingesetzt werden**. Der Vorteil dieses Instrumentes liegt darin, dass es sich um ein selbstständiges Planungswerk handelt, das rechtlich nicht mit dem (allgemeinen) Flächennutzungsplan zusammenhängt.
- Die Steuerung von Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hat zur Folge, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes unmittelbar auf die Vorhabenzulassung durchschlagen. Insofern **erfüllt die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion**.
- Die Darstellungen haben die steuernde Funktion im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den betreffenden Außenbereich. **Außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie sind Windkraftanlagen unzulässig**.
- Aus seinen Darstellungen für die Windenergie können Bebauungspläne entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dies hat Bedeutung, wenn zusätzlich in einem Bebauungsplan nähere Bestimmungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen werden sollen.

Eine andere Möglichkeit, die Verspargelung der Landschaft zu verhindern, gibt es nicht.

Vielmehr ist es dringend nötig, den in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan (FNP) zu ergänzen, um Konzentrationszonen zu ermöglichen.



Udo Weinrich, Fraktionsvorsitzender „Offene Klever“

Wolfgang Linsen, sachkundiger Bürger